

28.09.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen verschiedene Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt werden. Einige Vorschriften sind auf Grund praktischer Erfahrungen anzupassen.

B. Lösung

Die

- Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz,
- Saatgutverordnung und
- Pflanzkartoffelverordnung

müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine, siehe Begründung zur Verordnung.

Bundesrat

Drucksache 520/89

28.09.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 721 04 - Sa 46/89

Bonn, den 28. September 1989

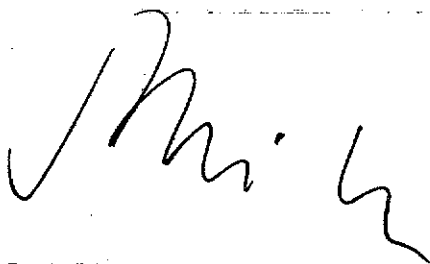
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung saatgut-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Vom 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird verordnet:

Artikel 1

Zweite Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 1 a

(1) Saatgut folgender Arten darf bis zu folgenden Zeitpunkten ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden:

1. Brokkoli und Chinakohl bis zum 31. Dezember 1991,
2. Spargel bis zum 31. Dezember 1992.

(2) Absatz 1 gilt für Saatgut

1. von Brokkoli und Chinakohl, das nach dem 18. Mai 1988,
2. von Spargel, das nach dem 1. Dezember 1989

erstmals im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, nur, wenn die Packungen geschlossen und mit einem Etikett desjenigen versehen sind, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt. Auf dem Etikett müssen mindestens angegeben sein:

1. Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt,
2. die Art,
3. die Sorte, soweit es sich um Sortensaatgut handelt,
4. das Wirtschaftsjahr der Schließung oder der Verschließung und,
5. außer bei Kleinpäckungen,
 - a) bei Brokkoli und Chinakohl die Angabe "Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1991 gestattet",
 - b) bei Spargel die Angabe "Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1992 gestattet".

Das Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Angaben auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind."

2. In der Anlage wird nach Nummer 2.3 folgende Nummer eingefügt:

"2.3a Asparagus officinalis L. Spargel".

Artikel 2

Dritte Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1989 (BGBl. I S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Jede Vermehrungsfläche

1. im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen ist zusätzlich im Herbst des Aussaatjahres,

2. von Hybridsorten von Sonnenblume ist zusätzlich mindestens einmal zur Zeit der Blüte

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen."

2. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Saatgut, das umhüllt (z. B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung der technischen Mindestreinheit."

3. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System wird für Basissaatgut, außer bei Rüben, und für Zertifiziertes Saatgut eine Nachprüfung durchgeführt. Bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben wird diese Nachprüfung an mindestens 25 vom Hundert, bei Zertifiziertem Saatgut der übrigen Getreidearten und der Gemüsearten an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war."

5. § 29 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei Hybridsorten muß auf dem Etikett zusätzlich zur Sortenbezeichnung angegeben sein:

1. bei Vorstufensaatgut und Basissaatgut die Bezeichnung der Erbkomponente und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil),
2. bei Zertifiziertem Saatgut die Bezeichnung "Hybride".

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "bei Präzisionssaatgut, das nach § 12 Abs. 4 anerkannt worden ist, oder" gestrichen;
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 5 Nr. 1.11, 2.10, 3.10 oder 4.7 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen und Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält;"
 - bb) in Satz 3 werden die Worte "die Sätze 1 und 2 gelten nicht" durch die Worte "Satz 2 gilt nicht" ersetzt.

7. § 43 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist, und das zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, ist anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem besonderen grauen Etikett der Anerkennungsstelle, das die Angaben nach Anlage 5 Nr. 6 enthalten muß, zu kennzeichnen und nach § 34 zu verschließen. Der Gesamtpartie, der die nach Satz 1 gekennzeichneten Packungen oder Behältnisse zugehören, ist eine amtliche Bescheinigung, die folgende Angaben enthalten muß, beizugeben:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
2. Art; entsprechend der Angabe nach Anlage 5 Nr. 6.3,
3. Sortenbezeichnung,
4. Kategorie,
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
6. Land, das das Saatgut anerkannt hat,
7. Kennnummer des Feldes oder der Partie,
8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt,
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
11. Bestätigung, daß der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2a) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das nicht zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden."

8. Anlage 1 Nr. 7.2 wird wie folgt gefaßt:

"Spargel, Brokkoli".

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.3.1.1 wird folgende neue Nummer 1.3.1.2 eingefügt:

	1	2	3
"1.3.1.2	bei Wintergerste zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen von Wintergerstensorten mit anderer Zeiligkeit	100	50 ";

die bisherige Nummer 1.3.1.2 wird Nummer 1.3.1.3;

- b) in Nummer 1.3.2 wird die Angabe "den Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2" durch die Angabe "Nummer 1.3.1" ersetzt;
- c) in Nummer 2.2.1.1 wird die Zahl "1" durch die Zahl "0,5" ersetzt;

- d) in Nummer 2.2.1.2 wird die Zahl "2" durch die Zahl "1" ersetzt;
- e) in Nummer 4 werden die Worte "außer Sonnenblume" angefügt;
- f) Nummer 4.1.1.1 wird wie folgt gefaßt:

	1	2	3
"4.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	5	15 "

- g) nach Nummer 4.3.3 werden folgende Nummern eingefügt:

- "5 Sonnenblume
- 5.1 Fremdbesatz
- 5.1.1 Der Feldbestand frei abblühender Sorten darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basis-saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	2	7

- 5.1.2 Bei Hybridsorten darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sonnenblumensorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

		Basis- saatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
	1	2	3
5.1.2.1	Inzuchtlinien	0,2	
5.1.2.2	Einfachhybriden bei der Verwendung als		
	a) männliche Erbkomponente (nur Pflanzen, die Pollen abge- ben, sobald mehr als 2 v. H. der weiblichen Komponenten emp- fängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)	0,2	
	b) weibliche Erbkomponente (auch Pflanzen, die Pollen abge- geben haben oder Pollen abge- ben, werden gezählt)	0,5	
5.1.2.3	Inzuchtlinien und Einfachhybriden bei der Verwendung als		
	a) männliche Erbkomponente (nur Pflanzen, die Pollen abge- ben, sobald mehr als 5 v. H. der weiblichen Komponenten emp- fängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)		0,5
	b) weibliche Erbkomponente		1,0
5.2	Befruchtungslenkung bei Hybridsorten		
5.2.1	Der Anteil pollenabgebender Pflanzen der weiblichen Erbkomponente darf im Feldbestand während der Blütezeit 0,5 v. H. nicht überschrei- ten.		
5.2.2	Pflanzen der männlichen Komponente müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen abgeben.		

- 5.2.3 Wird Zertifiziertes Saatgut mit einer männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugt, so muß in dem Hybridsaatgut die männliche Fertilität soweit wiederhergestellt werden, daß mindestens ein Drittel der daraus erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben. Falls weniger als ein Drittel der erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, ist das von der männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2 : 1 mit Saatgut zu mischen, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Erbkomponente erzeugt worden ist.

5.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht im größeren Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.4 Mindestentfernungen

- 5.4.1 Folgende Mindestentfernungen müssen im Feldbestand zu anderen Sorten oder Erbkomponenten oder zu derselben Sorte oder Erbkomponente mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eingehalten sein:

		Basis- saatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2	3
5.4.1.1	bei Hybridsorten	1500	500
5.4.1.2	bei anderen als Hybridsorten	750	500

- 5.4.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.4.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgesichert ist.;

- h) die bisherigen Nummern 5 und 6 mit ihren Untergliederungen werden Nummern 6 und 7 mit ihren Untergliederungen;

i) die neue Nummer 7.3.1.1 und ihre Untergliederungen werden wie folgt gefaßt:

	1	2	3
" 7.3.1.1	bei Roter Rübe		
7.3.1.1.1	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und derselben Sortengruppe ¹⁾	600	300
7.3.1.1.2	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und anderen Sortengruppen ¹⁾	1.000	600
7.3.1.1.3	zu Bestäubungsquellen von Sorten einer anderen Art der Gattung Beta	1.000	1.000

1) Sortengruppen von Roter Rübe:

Gruppe	Merkmale
1	2
1	Mit quer schmal elliptischer oder quer elliptischer Rübenform im Längs- schnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
2	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und weißer Rübenfleischfarbe
3	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und gelber Rübenfleischfarbe
4	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
5	Mit schmal rechteckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder pur- purner Rübenfleischfarbe
6	Mit schmal verkehrt dreieckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe"

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.3 Spalte 7 wird der Zahl "1,0" der Fußnotenhinweis "7)" angefügt;

b) Nummer 3.2.3 wird wie folgt gefaßt:

"Von Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci*), parasitischen Pilzen oder Bakterien darf Saatgut nicht im größeren Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt; bei Ackerbohne und Futtererbse ist ein größeres Ausmaß hinsichtlich des Befalls mit Stengelälchen gegeben, wenn in 300 Körnern mehr als 5 Stengelälchen nachgewiesen werden.";

c) nach Nummer 7.1.3 wird folgende Nummer eingefügt:

	1	2	3	4	5
"7.1.3a	Spargel	70	15	96	0,5 ";

d) die Fußnoten zu Nummer 7.1 und ihren Untergliederungen werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote 3 Satz 2 werden die Worte "bei Erbse" gestrichen;

bb) Fußnote 5 wird wie folgt gefaßt:

"5) Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen; die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt."

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.4 wird vor den Worten "Rote Rübe" das Wort "Spargel," eingefügt;

b) in den Schlußsatz werden nach den Worten "worden ist," die Worte "sowie bei Saatgutträgern" eingefügt.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerhinweis zu der Anlagennummer wird wie folgt gefaßt:
"(zu § 29 Abs. 3, §§ 31, 43 Abs. 2 und § 49 Abs. 2)";
- b) in den Nummern 1.4, 2.4 und 3.5 wird jeweils nach dem Wort "Art" der Fußnotenhinweis "1)" angefügt;
- c) in den Nummern 1.5 und 2.5 wird jeweils der aus einem Sternchen bestehende Fußnotenhinweis durch den Fußnotenhinweis "2)" ersetzt;
- d) in Nummer 5.1 werden die Angabe "1.6" durch die Angabe "1.5" und die Angabe "1.8" durch die Angabe "1.7" ersetzt;
- e) nach Nummer 5.2 werden folgende Nummern angefügt:
 - " 6 Nicht anerkanntes Saatgut
 - 6.1 Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde
 - 6.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 6.3 Art¹⁾
 - 6.4 Sortenbezeichnung; bei Sorten, die nur als Komponenten zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden, das Wort "Komponente"
 - 6.5 Kategorie
 - 6.6 Bei Hybridsorten das Wort "Hybride"
 - 6.7 Kennnummer des Feldes oder der Partie
 - 6.8 Angegebenes Gewicht der Packung
 - 6.9 "Noch nicht anerkanntes Saatgut";
- f) die Fußnote wird durch folgende Fußnoten ersetzt:
 - " 1) Botanische Bezeichnung (ohne Autorennamen) und deutsche Bezeichnung.
 - 2) Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben. Der Hinweis darf nicht auffälliger sein als die Sortenbezeichnung."

Artikel 3

Zweite Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Ist Pflanzgut einer chemischen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so sind dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden."

2. In Anlage 4 Nr. 2.1 werden die Angabe "1.6" durch die Angabe "1.5" und die Angabe "1.8" durch die Angabe "1.7" ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 15. Mai 1990 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 5 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a tritt am 30. April 1991 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 3, 6, 7 und 12 Buchstabe a bis c, e und f tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben die bestehenden Saatgutvorschriften durch folgende Rechtsakte erneut geändert:

Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 187 S. 31),

Richtlinie 89/14/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1988 zur Festlegung der in den Bestandsisolierungsbedingungen der Anlage I der Richtlinie 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut genannten Sortengruppen von Mangold und Roten Rüben (ABl. EG 1989 Nr. L 8 S. 9),

Richtlinie 89/100/EWG der Kommission vom 20. Januar 1989 zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. L 38 S. 36).

Diese Rechtsakte sind in nationales Recht umzusetzen.

Auf Grund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen sind einige Vorschriften den Gegebenheiten anzupassen, einige andere können entfallen.

Die Pflanzkartoffelverordnung ist an entsprechende Vorschriften der Saatgutverordnung anzupassen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Die mit der vorgesehenen Änderung bestehender Rechtsvorschriften verbundenen Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil sie - wenn überhaupt - die Kosten für die Saatguterzeugung kaum beeinflussen dürften.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Zu den bei den Einzelvorschriften angeführten Rechtsgrundlagen tritt, soweit es sich um die Umsetzung von EG-Recht handelt, ergänzend § 61 SaatG hinzu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1a)

Die Aufnahme der Art Spargel in das Artenverzeichnis macht eine Ergänzung der Übergangsregelung erforderlich. Hierbei wird die Kennzeichnungsregelung an die für Gemüsesaatgut geltenden Vorschriften angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

Zu Nummer 2 (Anlage)

Spargel unterliegt der Richtlinie 70/458/EWG vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG. Bisher ist die Bundesrepublik Deutschland von der Anwendung der Richtlinie auf diese Art freigestellt worden, weil in ihrem Gebiet weder Vermehrung noch Verkehr mit Saatgut stattfindet. Im Hinblick darauf, daß in anderen Mitgliedstaaten saatgutrechtliche Regelungen angewendet werden und bei der EG-Kommission Bestrebungen bestehen, demnächst die ersten Spargelsorten in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufzunehmen, wird nunmehr diese Art in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgenommen. Bis zu der von der EG-Kommission vorgesehenen Einrichtung eines Kontrollsystems für den Vertrieb von Jungpflanzen von

Gemüse, in das auch Spargelpflanzen einbezogen werden sollen, werden daher die in der Richtlinie 70/458/EWG enthaltenen Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut in die Saatgutverordnung aufgenommen (Artikel 2).

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 SaatG

Zu Artikel 2 (Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2)

Durch Artikel 5 Nr. 16 und 17 der Richtlinie 88/380/EWG werden besondere Anforderungen für den Feldbestand von Hybriden von Sonnenblume aufgenommen. Dabei wird vorgeschrieben, daß bei diesen Sorten mindestens zwei Feldbesichtigungen erfolgen müssen. Abweichend von § 7 Abs. 1 muß daher eine zusätzliche Feldbesichtigung durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Nach den Erfahrungen der Samenprüfungsstellen und der Anerkennungsstellen entsprechen die bei Überprüfung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes gefundenen Ergebnisse an umhülltem Saatgut oftmals nicht dem tatsächlichen Besatz, der im Saatgut enthalten ist. Die bisher nur für Monogermesaatgut und Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe geltende Regelung wird daher auf Saatgut anderer Pflanzenarten, das umhüllt werden soll, erweitert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 4)

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung mehr hat; sie kann daher gestrichen werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 3 erster Halbsatz)

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht den Regeln der einschlägigen OECD-Saatgut-Systeme, daß Basissaatgut - außer von Rüben - der Nachprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 29 Abs. 5)

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 3 Nr. 34, Artikel 5 Nr. 22 und Artikel 7 Nr. 27 der Richtlinie 88/380/EWG und präzisiert die Angabe der Bezeichnung auf dem Etikett hinsichtlich Hybridsorten und Inzuchtlinien sowie deren Komponenten.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 33)

Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2) enthält eine Folgeänderung zu Nummer 3. Artikel 1 Nr. 7, 9 und 13 sowie weitere gleichlautende Vorschriften der Richtlinie 88/380/EWG schreiben vor - außer bei Kartoffel -, die jeweilige Art mindestens durch die botanische Bezeichnung anzugeben. Damit kann auf das bisher in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Übersetzungsetikett in dieser Form verzichtet werden (Buchstabe b). Soweit die Kennzeichnung jedoch zusätzliche Angaben zum Beispiel über die chemische Behandlung, Keimfähigkeit oder Tausendkorngewicht enthält, wird eine Übersetzung in die deutsche Sprache auch weiterhin für erforderlich gehalten.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 43)

Die Änderungen ergeben sich aus Artikel 1 Nr. 8 und 13 sowie weiteren gleichlautenden Vorschriften der Richtlinie 88/380/EWG. Durch diese Regelung wird ein in der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes graues Etikett zur Kennzeichnung von Saatgut vorgeschrieben, das aus Vermehrungsbeständen stammt, bei denen die Feldbesichtigung mit Erfolg durchgeführt wurde und das zur Anerkennung in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden soll. Der Gesamtpartie dieser Saatgutpackungen ist ein Begleitpapier, das bestimmte Angaben enthalten muß, beizugeben (Absatz 2).

Für noch nicht anerkanntes Saatgut, das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden soll, kann die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 - wie bisher - auf Antrag entsprechend angewendet werden (Absatz 2a).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Infolge der Aufnahme der Art Spargel in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (Artikel 1 Nr. 2) ist Anlage 1 entsprechend zu ergänzen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Zu Buchstaben a und b

Einer Anregung der Praxis folgend, wird auch für Vermehrungsbestände von Gerste eine Mindestentfernung eingeführt, weil neuere Sorten zur Offenblütigkeit neigen.

Zu den Buchstaben c und d

Zur Verbesserung der Saatgutqualität bei Hybridmais werden die Anforderungen an den Feldbestand hinsichtlich der Befruchtungslenkung verschärft.

Zu den Buchstaben e bis h

Zur Umsetzung von Artikel 5 Nr. 15 bis 18 der Richtlinie 88/380/EWG, der insbesondere Mindestanforderungen für Feldbestände von Hybridsonnenblumen festlegt, wird ein neuer Abschnitt 5 - Sonnenblume - eingefügt; gleichzeitig können diesbezügliche Regelungen in Abschnitt 4 entfallen. Die Einfügung des neuen Abschnitts 5 erfordert eine Änderung der Numerierung der folgenden Abschnitte.

Zu Buchstabe i

Die Änderung der Nummer 7.3 neuer Zählung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/14/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 87/481/EWG, die - durch Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 11. Mai 1988 - bereits teilweise umgesetzt worden ist.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Anforderungen hinsichtlich des Besatzes mit Rispenarten bei Saatgut von Wiesenfuchsschwanz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/100/EWG.

Zu Buchstabe b

Zur besseren Bekämpfung des Befalls mit Stengelälchen wird bei der Samenprüfung nunmehr auch Zertifiziertes Saatgut einbezogen und insbesondere für Ackerbohnen der Begriff "größeres Ausmaß" zahlenmäßig eingeeengt.

Zu Buchstaben c und d

Die die Nummer 7.1 betreffenden Änderungen ergeben sich zunächst durch die Aufnahme der Art Spargel in das Artenverzeichnis, ferner wird Fußnote 3 redaktionell berichtigt und Fußnote 5 zur Klarstellung anders gefaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 11 (Anlage 4)

Die Änderung der Nummer 6.4 (Buchstabe a) ist eine weitere Folgeänderung zur Aufnahme von Spargel in das Artenverzeichnis. Durch die Einbeziehung von Saatgutträgern (Buchstabe b) soll auch hierfür eine Mindestprobemenge vorgeschrieben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 12 (Anlage 5)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 13 sowie weiterer gleichlautender Vorschriften der Richtlinie 88/380/EWG und steht hinsichtlich der neuen Nummer 6 in Zusammenhang mit der Änderung des § 43 Abs. 2 (Nummer 7). In Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung vom 11. Mai 1988 ist die Reihenfolge der Angaben auf dem Etikett geändert worden; Nummer 5.1 wird dementsprechend angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Artikel 3 (Pflanzkartoffelverordnung)

§ 26 wird entsprechend dem § 32 der Saatgutverordnung gefaßt. In Artikel 4 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Mai 1988 ist die Reihenfolge der Angaben auf dem Etikett geändert worden; Anlage 4 Nr. 2.1 wird dementsprechend angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatG

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

520/89

Zu Artikel 5

- Absatz 2 Die Vorschrift soll für Saatgut von Leguminosen gelten, das ab 1990 geerntet wird und untersucht werden soll.
- Absatz 3 Der Termin ist durch Artikel 3 Nr. 34, Artikel 5 Nr. 22 und Artikel 7 Nr. 27 der Richtlinie 88/380/EWG vorgegeben.
- Absatz 4 Damit die vorgeschriebenen Mindestentfernungen eingehalten werden können, muß den Wirtschaftskreisen für die Planung der Vermehrungsvorhaben eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden.
- Absatz 5 Bei Artikel 2 Nr. 3 und 6 Buchstabe a handelt es sich um auslaufende Regelungen; für Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 7 und 12 Buchstabe a bis c, e und f ist der Termin jeweils durch Artikel 1 Nr. 7, 9 und 13 sowie weitere gleichlautende Vorschriften der Richtlinie 88/380/EWG vorgegeben.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.